

Geschäftsordnung

des Männergesangvereins „Eintracht 1861 Ingenheim e.V.“

Männerchor – Adhoc-Chor – Jugendchor – Kinderchor

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung zu der jeweils gültigen Fassung der Satzung des „Männergesangverein Eintracht 1861 Ingenheim e.V.“.

§ 2

Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der Vereinsorgane (Hauptversammlung, Ausschuss, Vorstand) sind nicht öffentlich.
2. Geladene Gäste oder Sachverständige haben auf Einladung des Vorstandes Zutritt.

§ 3

Niederschrift

1. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu führen, die alle gefassten Beschlüsse beinhalten muss. Diese ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 4

Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land.

§ 5

Stimmrecht

1. Jedes satzungsgemäße Mitglied eines Vereinsorgans hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Ausgenommen sind passive Mitglieder unter 18 Jahren sowie aktive Mitglieder unter 14 Jahren.

§ 6

Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Nach Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der einberufenen Versammlung fest.
3. Erheben sich Einsprüche gegen die Tagesordnung oder liegen Änderungsanträge vor, so entscheidet die Versammlung hierüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
4. Der Versammlungsleiter gibt Wortmeldungen in der Reihenfolge der Meldung statt. Wortmeldungen zur direkten Erwiderung kann der Versammlungsleiter außerhalb der Reihenfolge zulassen.
5. Wird ein Antrag auf Beendigung der Debatte gestellt, so ist darüber abzustimmen.

§ 7

Anträge

1. Anträge, die in den Vereinsorganen behandelt werden sollen, sind schriftlich und fristgerecht beim Vorstand einzureichen.
2. Anträge, die sich aus der Beratung ergeben, diese ändern oder ergänzen, sind zuzulassen.

§ 8

Abstimmungen

1. Die Abstimmung über einen Antrag erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.
2. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied der Versammlung dies beantragt.
3. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

§ 9

Wahlen

1. Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie auf der genehmigten Tagesordnung vorgesehen sind und bei der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgegeben wurden.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

3. Für die Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus mindestens zwei Personen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu bestimmen.
4. Wahlen der Vorstandsmitglieder:
 - a) Wenn für ein Amt im Vorstand nur eine Person benannt worden ist und diese sich bereit erklärt hat, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen, so kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen.
 - b) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben haben, im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen.
 - c) Sind mehrere Bewerber für die Übernahme eines Amtes im Vorstand vorhanden, ist der gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird diese Stimmenzahl von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den zwei Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Hierbei ist der Bewerber gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
 - d) Kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, ist erneut eine Hauptversammlung einzuberufen. Diese kann frühestens nach 14 Tagen, spätestens nach vier Wochen stattfinden. Nach einer dritten erfolglosen Hauptversammlung wird eine Hauptversammlung zur Auflösung des Vereins einberufen.
5. Wahlen der Beisitzer:
 - a) Die Hauptversammlung erstellt einen Wahlvorschlag. Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der Anzahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten als Beisitzer gewählt.
 - b) Mindestens ein gewählter Beisitzer sollte aktives Mitglied im Kinder- und / oder Jugendchor sein. Sollte dies nicht möglich sein, übernimmt mindestens ein gewähltes Ausschussmitglied die Vertretung der Interessen des Kinder- und Jugendchores.
6. Wahlen der Stimmdelegierten:
 - a) Erster Tenor, zweiter Tenor, erster Bass und zweiter Bass des Männerchores sowie Sopran und Alt des Adhoc-Chores wählen je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den Ausschuss. Die Wahl erfolgt in einer Singstunde und ist eine Woche vorher anzukündigen. Die Wahldurchführung erfolgt gemäß § 9, Absatz 4 der Geschäftsordnung.

§ 10

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 3 der Satzung) entscheidet der Ausschuss unter Beachtung folgender Vorschriften:
 - a) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
 - b) Der Mitgliedsbeitrag wird mittels eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen.
 - c) Singendes (aktives) Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
 - d) Förderndes (passives) Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu singen.

- e) Ehrenmitglied wird eine Person nach vierzigjähriger aktiver Tätigkeit im Verein. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Ausschusses.
 - f) Beitragsfreie Mitglieder sind Ehepartner sowie Kinder unter 18 Jahren aller Mitglieder unter c) – e), des Weiteren alle Mitglieder, die 50 Jahre Mitglied des Vereins waren.
2. Bei Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes steht dem Betroffenen die Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des schriftlichen Ablehnungsbescheides (Einschreiben) beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Ablehnung muss seitens des Vereines nicht begründet werden.

§ 11

Pflichten der Chöre

1. Die Chöre können ihren satzungsgemäßen Pflichten nur nachkommen, wenn genügend Aktive anwesend sind und ein akzeptabler Stimmenausgleich gewährleistet ist.
2. Der zeitliche und finanzielle Aufwand dürfen für den Verein bzw. die Aktiven nicht unangemessen hoch sein. Die Entscheidung hierüber trifft der Ausschuss.
3. Die aktive Beteiligung der Chöre bei Beerdigungen, Hochzeiten und Geburtstagen von Mitgliedern ist wie folgt geregelt:
 - a) *Beerdigungen*
Der Männerchor singt bei der Beerdigung eines Mitgliedes, soweit dies möglich ist.
 - b) *Hochzeiten*
Der Chor bzw. die Chöre singen bei der Hochzeit ihres Aktiven, soweit dies möglich ist und der betreffende Aktive dies nicht ausdrücklich und zweifelsfrei anders bestimmt.
 - c) *Geburtstage*
Der Chor bzw. die Chöre singen bei bestimmten Geburtstagen (siehe § 11, Absatz 4) ihres Aktiven, soweit dies möglich ist und der betreffende Aktive dies nicht ausdrücklich und zweifelsfrei anders bestimmt.
 - d) *Ehrenmitglieder*
Der Chor bzw. die Chöre singen bei bestimmten Geburtstagen (siehe § 11, Absatz 4) eines (passiven) Ehrenmitgliedes, soweit dies möglich ist und das betreffende Ehrenmitglied dies nicht ausdrücklich und zweifelsfrei anders bestimmt.
 - e) *weitere Anlässe*
Der Ausschuss prüft und entscheidet, ob es für den Verein dienlich bzw. erforderlich ist, bei anderen Anlässen zu singen.
4. Bestimmte Geburtstage im Sinne des § 11, Absatz 3 c) und d) sind der 50., der 60., der 65., der 70., der 75., der 80., der 85., usw. Geburtstag. Bei diesen Geburtstagen singt der betreffende Chor bzw. singen die betreffenden Chöre, sofern das Geburtstagskind dies nicht ausdrücklich und zweifelsfrei anders bestimmt.

§ 12

Ehrungen

1. Der Verein ehrt alle aktiven Mitglieder für zehnjährige und zwanzigjährige aktive Tätigkeit im Verein mit einer Urkunde sowie einer Vereinsehrennadel (für männliche Aktive) bzw. einem Blumenpräsent (für weibliche Aktive).
2. Weitergehende Ehrungen werden vom Chorverband der Pfalz und vom Deutschen Chorverband vorgenommen.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Hauptversammlung am 4. April 2016 genehmigt und beschlossen.

Ingenheim, den 4. April 2016

1. Vorsitzender (Andreas Schaurer)

2. Vorsitzender (Michael Haag)

Schrittführerin (Carolin Bader)

Rechnerin (Christel Haag)